

**Antrag Nr. 4** an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenvertretung der Stadt Köln**

Thema: **Berücksichtigung der „Hausarbeit = Haushaltsführung“  
bei der Pflegegradeinteilung**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand der Landesseniorenvertretung wird gebeten, sich gegenüber der Landes- und der Bundesregierung sowie den Pflegekassen und deren Medizinischem Dienst dafür einzusetzen, dass bei der Anwendung des neuen Begutachtungsassessments zur Festlegung des Pflegegrades – neben den dort bereits berücksichtigten Defiziten bei der Bewegung und Versorgung – auch die Defizite bei der Bewältigung der Hausarbeiten Berücksichtigung finden.

**Begründung:**

1. Bei der Beurteilung des Pflegegrades hebt das „Neue Begutachtungsassessment“ zur Festlegung des Pflegegrades darauf ab, welche speziellen Funktionen oder Fähigkeiten gestört sind. Dies wird in verschiedenen Modulen erfasst, die Auskunft über diese Einschränkungen oder noch vorhandenen Fähigkeiten geben sollen.
2. In Modul 1 wird die individuelle Mobilität erfasst, wobei jeweils nur abgefragt wird, wie die/der Einzelne bestimmte Dinge ausführen kann z. B. Positionswechsel im Bett oder Treppensteigen. Es wird nicht danach gefragt, was die/der Einzelne an Aufgaben nicht kann.
3. In Modul 4 (Selbstversorgung) geht es um die Körperhygiene, das An- und Ausziehen, den Toilettengang und um Inkontinenz. Es wird nicht danach gefragt, ob die/der Betreffende auch fähig ist, ihre/seine Wohnung zu putzen, Dinge vom Boden aufzuheben, Gegenstände zu tragen.
4. Diese Dinge werden dann im Modul 8 (Bewältigung des Haushaltes) abgefragt. Es kann sein, dass die/der Betreffende ihren/seinen Haushalt aus ganz unterschiedlichen Gründen nicht oder nur mit großer Unterstützung führen kann, und trotzdem hat dies keinen Einfluss auf die Berechnung des Pflegegrades.
5. Diese Frage ist aber entscheidend dafür, welche Unterstützung jemand braucht, um im häuslichen Umfeld zu bleiben. Diese Unterstützungen werden aber finanzielle Ressourcen benötigen, die zumindest zum Teil durch die Pflegekassen – entsprechend dem Pflegegrad – zur Verfügung gestellt werden müssten.
6. Die Fragen der Haushaltsführung müssen deshalb entweder in das Modul 1 und 3 aufgenommen werden oder aber das Modul 8 muss zusätzlich einen Einfluss auf die Pflegegradberechnung bekommen.

*Dr. Martin Theisohn  
Sprecher der SV Köln  
Köln, den 10.01.2019*